

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Losberger GmbH für Lieferungen in Nicht-EU-Staaten mit Ausnahme der Schweiz / Norwegen / Island - Stand 01.12.2016 -

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen (inklusive Nachbestellungen) und Leistungen (inklusive Beratungen) ausschließlich. Entgegenstehende (Einkaufs-) Bedingungen bedürfen unserer schriftlichen Anerkennung und werden auch nicht durch Auftragsannahme oder -durchführung anerkannt.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 31 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Als Lieferung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten auch Hilfsleistungen wie Montage bei Kauf- oder Werklieferung und andere ergänzende Dienst- oder Beratungsleistungen.
- 1.4 Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen im Hauptvertrag (regelmäßig in Form einer Auftragsbestätigung) und diesen Geschäftsbedingungen gehen die Regelungen im Hauptvertrag vor.
- 1.5 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden wir dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform anbieten, wobei auch die elektronische Form genügt, wenn der Kunde in den Geschäftsbeziehungen zu erkennen gegeben hat, dass er mit einer elektronischen Übermittlung von rechtsverbindlichen Erklärungen einverstanden ist. Die Zustimmung des Kunden muss als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung werden wir ihn in unserem Angebot besonders hinweisen.

2. ANGEBOT / VERTRAGSSCHLUSS / VOLLSTÄNDIGKEITSKLAUSEL

- 2.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, sind unsere Angebote freibleibend. In Angeboten sowie in beigelegten Unterlagen enthaltene Angaben über Maße, Gewichte, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und andere Produkteigenschaften stellen keine Garantien oder zugesicherten Eigenschaften dar. Sie werden nur dann Beschaffenheitseigenschaften des Liefergegenstandes und Vertragsbestandteil, wenn sie im Hauptvertrag aufgeführt oder in sonstigen schriftlichen Vereinbarungen bestätigt sind oder sich aus unseren Produktliteraturen ergeben. Dasselbe gilt für Zeichnungen, Skizzen, Pläne, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten, welche vom Kunden oder dessen Erfüllungshelfern vor Vertragsschluss überlassen werden.
- 2.2 Der Vertrag kommt erst durch den Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Kunden, auf jeden Fall jedoch mit der Ausführung der Lieferung zustande. Einer abändernden Annahme unseres Angebots durch den Kunden wird bereits jetzt widersprochen.
- 2.3 Soweit dem Kunden zumutbar, behalten wir uns vor, Produkt- oder Konstruktionsänderungen vorzunehmen, wenn diese technisch notwendig oder sinnvoll erscheinen und hierdurch der Wert und die Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht beeinträchtigt werden. Dem Kunden zumutbare, unwesentliche Änderungen sind jederzeit zulässig. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
- 2.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind im Hauptvertrag schriftlich niedergelegt.

3. PREIS / WÄHRUNG / KOSTEN UND STEUERN / PREISANPASSUNG / ZAHLUNG / VERTRAGSAUFHEBUNG / AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

- 3.1 Unsere Preise gelten in Euro ab Werk bzw. ab Lager excl. Mehrwertsteuer, zzgl. sonstiger Kosten und öffentlicher Abgaben, insbesondere Verpackungs- und Transportkosten, Steuern, Zölle, Versicherungsprämien und eventuelle Montagekosten. In einer anderen Währung als Euro darf nur bezahlt werden, wenn dies ausdrücklich im Hauptvertrag festgehalten ist. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so haben wir Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Erfüllungsort für sämtliche Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz unserer Gesellschaft. Art. 57 Abs. 2 CISG bleibt unberührt.
- 3.2 Ist zwischen dem Kunden und uns vereinbart, dass der Kunde über seine Bank (oder eine für uns akzeptable [anderer] Bank) ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat, hat die Akkreditivöffnung in Übereinstimmung mit den allgemeinen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive, Revision 2007, ICC-Publikation Nr. 600 (ERA 600), zu erfolgen.
- 3.3 Zahlungen sollen nur durch Banküberweisung erfolgen; Wechsel- und Scheckzahlungen werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.
- 3.4 Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind und die sonstigen Fälligkeitss Voraussetzungen vorliegen, ist der Preis ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Die gilt auch bei Teillieferungen. Ab Fälligkeit berechnen wir 5 % Fälligkeitsszinsen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, vom Verzugszeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank auf die Entgeltforderung zu berechnen. Wir dürfen zusätzlich die Ausführung des Vertrages aussetzen.
- 3.5 Mangels anders lautender Weisungen werden eingehende Zahlungen nach unserer Wahl zum Ausgleich der ältesten oder der am geringsten gesicherten Verbindlichkeiten verwendet und wir werden in diesem Fall den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 3.6 Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen, bei denen zwischen Abschluss und Lieferung/Abnahme mehr als zwei Monate liegen, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensteigerungen oder Kostenhöhenänderungen aufgrund von Materialpreisanstiegen eintreten. Diese und die Grundlagen der jeweiligen Preisfindung werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 %, steht dem Kunden ein Vertragslösungsrecht zu. Wir sind berechtigt, unsere jeweils am Liefertag geltenden Listenpreise zu verlangen, sofern wir uns nicht im Lieferverzug befinden und seit Vertragsabschluss mehr als zwei Monate vergangen sind, ohne dass Ware ausgeliefert ist. Bei Sukzessivlieferverträgen sowie bei Bestellungen auf Abruf, berechnen wir unsere am Liefertag gültigen Listenpreise.
- 3.7 Die von Kunden zu vertretende Nichterhaltung veralteter Zahlungsbedingungen, die nur unerhebliche Zahlungsrückstände sowie eine erst nach Vertragsabschluss erkennbare Gefährdung unseres Gegenleistungsanspruchs durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden, beispielsweise durch einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, berechtigen uns, ausstehende Lieferungen auszusetzen und nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten auszuführen. Kommt dem Kunde in Folge der Gefährdung unseres Gegenleistungsanspruchs ein innerer Fristenablauf zu, so ist die Aufforderung, Zug um Zug gegen die Leistung, nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten, nicht nach, können wir mit Fristablauf, unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen, vom Vertrag zurücktreten. Die vom Kunden zu vertretende Gefährdung unseres Gegenleistungsanspruchs berechtigt uns ferner, soweit wir unsere Leistung bereits erbracht haben, alle unsere sonstigen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen.
- 3.8 Von uns bewilligte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen entfallen automatisch, sofern der Kunde mit den Zahlungen für Waren oder Dienstleistungen mehr als einen Monat in Verzug gerät, für die wir Rabatt oder sonstige Vergünstigungen gewährt haben.
- 3.9 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. In diesem Umfang ist auch ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

4. STEUERN

- 4.1 Der Kunde ist auf unsere Anforderung hin verpflichtet, uns die notwendigen Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, die durch die jeweils zuständige Steuer- oder Zollbehörde als Nachweis für einen steuerbefreiten Export verlangt werden. Der Kunde hat jede uns im Versandanhang beigefügte Einfuhrbescheinigung oder Einfuhrbescheinigung zu ersetzen, die aus
- a) den vertraglich vereinbarten Lieferungen, Montageleistungen oder Dienstleistungen,
- b) jedem Verständnis des Käufers bei der Zur-Verfügung-Stellung der vorstehend genannten notwendigen Dokumente oder
- c) allen anderen Umständen resultieren, die dem Kunden zurechenbar sind.
- 4.2 Alle Steuern (einschließlich Grunderwerbsteuer), Gebühren, Zölle und anderen Kosten, die uns durch die Erfüllung des Vertrages im Bestimmungsort der Vertragsleistungen auferlegt werden, werden ausschließlich durch den Kunden getragen und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, alle diese Kosten zu bezahlen oder uns zu ersetzen, die von uns dementsprechend gefordert werden.

5. LIEFERUNG / FORCE MAJEURE / LIEFERVERSPÄTUNG / TRANSPORT

- 5.1 Das Betragen und Erwirken erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen – auch die Berücksichtigung von Exportkontrollbestimmungen – gehört nicht zu unseren Leistungspflichten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Lieferfrist beginnt nicht vor endgültiger Klärung aller technischen Details und nicht vor Eingang der sonstigen vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen (behördlichen Erlaubnisse/Exportgenehmigungen sowie der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Vom Kunden sind dabei insbesondere alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Verbringung des Liefergegenstandes und dessen Import in das Bestimmungsland notwendig sind. Werden diese Verpflichtungen des Kunden nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist angemessen, sofern wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn dem Kunden bis zu dem Zeitpunkt der Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen ist, es sei denn, dass sich der Versand aus von uns vertretenden Gründen verzögert.
- Im Falle, dass erforderliche (Export-)Genehmigungen etc. dauerhaft nicht erteilt werden, die Erteilung der Genehmigungen sich schon über 90 oder mehr Tage erstreckt oder ablehnbar ist, dass diese nicht innerhalb einer Periode von 90 Tagen erteilt werden, sind die Vertragspflichten aus dem Vertrag im Ganzen befreit, sofern ein Festhalten an einem durchführbaren Vertrag für eine Partei unzumutbar ist. Eventuelle weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.2 Krieg, Aufrühr, rechtmäßige Arbeitskampfmassnahmen, Verfügungen von hoher Hand (einschließlich von Embargos und Sanktionen), Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidliche Betriebsstörungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt (auch bei unseren Lieferanten) befreien uns (und unsere Kunden) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Die Hinderungsgründe und deren Wegfall sind unverzüglich anzuzeigen. Vorstehend § 5.1 S. 5 gilt sinngemäß. Trifft uns kein (Mit-)Verschulden werden weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- Soweit im Hauptvertrag nichts anderes vereinbart ist, stellt eine Lieferverzögerung keine wesentliche Vertragsverletzung dar.
- 5.3 Sofern es sich um einen Vorgeschicht handelt, kann der Kunde – abgesehen von den Fällen vorstehend § 5.1 S. 5 und § 5.2 S. 3 – vom Vertrag zurücktreten, wenn uns
- a) an der Lieferverzögerung ein Verschulden trifft und
- b) der Kunde uns den Rücktritt vom Vertrag schriftlich nach dem vorgesehenen Lieferzeitpunkt androht und
- c) uns eine angemessene Frist zur Lieferung nach dem vorgesehenen Lieferzeitpunkt setzt, die wenigstens vier Wochen beträgt und diese fruchtlos abgelaufen ist oder
- d) wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern.
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- 5.4 Sofern wir im Fall der Lieferverzögerung haften, ist diese Haftung auf eine pauschalisierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % pro Woche, maximal 5 % des Lieferwertes des Liefergegenstandes begrenzt, der in Folge der Verzögerung nicht vertragsgemäß vom Kunden genutzt werden kann, soweit uns, unseren Erfüllungshelfern oder Vertretern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Der Käufer hat glaubhaft zu machen, dass ihm durch die Verzögerung Schaden entstanden ist. Außer bei Vorsatz ist unsere Schadensersatzpflicht zudem auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; ergänzend gilt nachstehend § 7.9 S. 2.
- 5.5 Sofern sich aus dem Hauptvertrag nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Ist Erfüllungsort unser Firmensitz und wird der Liefergegenstand auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand in unserem Lager dem Transportunternehmen übergeben worden ist; dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen. Verweist der Kunde auf eigene Transportmittel, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Gegenstand beim Kunden bzw. an der von diesem garantierte Lieferanschrift von dem Transportmittel abgeladen worden ist. Die Gefahr geht mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über, wenn Erfüllungsort unser Firmensitz ist und wir den Liefergegenstand auf Wunsch des Kunden an diesen versenden, der Versand sich aber ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird. Sofern nicht eine Bringschuld vorliegt, werden wir die Lieferung – auf entsprechenden Wunsch des Kunden – durch eine Transportversicherung einden und deren Kosten der Kunde trägt. Soweit keine besondere Transportart vereinbart worden ist, erfolgt der Transport nach unserem besten Ermessen ohne Verpflichtung für den billigsten Transport.
- 5.7 Teillieferungen sind in zutunbarem Umfang zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.8 Beauftragt der Kunde nach erhaltener Lieferung einer Anlage nicht mit deren Bau, so ist er zur Weitergabe der von uns erstellten Planunterlagen an Dritte nur nach vorheriger Einholung unserer Zustimmung berechtigt. Für die Erteilung der Zustimmung ist die Vorlage der schriftlichen Beauftragung des Dritten durch den Kunden mit der Bauplanung und Ausführung der bereits von uns geplanten Anlage an uns notwendig. Weitere Voraussetzung ist, dass uns der Dritte gegenüber dem Kunden von jeglicher Haftung aufgrund fahrlässiger Fehlerhafter Planung der Anlage freistellt.

6. RÜGE- UND UNTERSUCHUNGSOBLEGENHEITEN BEI SACHMÄNGELN

- 6.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser die gelieferten Waren unverzüglich nach Erhalt untersucht und unverzüglich eine schriftliche Mängelrüge an uns übersendet. Der Kunde verliert in jedem Falle das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er die Mängelrüge nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat, oder hätte festgestellt, schriftlich anzeigt und die Mängel genau bezeichnet. Der Kunde hat nach Absprache mit uns für die Sicherstellung sämtlicher Beweise zu sorgen.
- 6.2 Auf Entschuldigungsgründe für eine Unterlassung der Anzeige nach vorstehend 6.1 kann sich der Kunde nicht berufen. Die Geltung von Art. 44 CISG wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.3 Wir sind nicht berechtigt, uns auf die vorstehenden Regelungen § 6.1 und 6.2 in dem Fall zu berufen, wenn uns der Mangel bei der Übergabe der Waren an den Kunden bekannt war oder hätte bekannt sein müssen und wir diesen dem Käufer bis zu diesem Zeitpunkt nicht offenbart haben.

7. SACHMÄNGELHAFTUNG

- 7.1 Die geschuldete Beschaffenheit der von uns gelieferten Waren ergibt sich ausschließlich aus dem Hauptvertrag einschließlich sonstiger schriftlicher Vereinbarungen, gemäß vorstehend 2.1, welche abschließend die geschuldeten Beschaffenheiten unserer Vertragsprodukte festlegen, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegen müssen.
- 7.2 Weitergehende Anforderungen an die Produkteigenschaften unserer Waren, die nach vorstehend 7.1 werden ausdrücklich ausgeschlossen. Im Einzelnen haben unsere Produkte darüber hinaus keinen bestimmten Zweck oder bestimmten gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, die außerhalb des Produktionsstaates gelten.
- 7.3 Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen aus Art. 60 CISG nicht nach, sind wir berechtigt, die dort genannten Handlungen für ihn vorzunehmen.
- 7.4 Die Pflicht und der Nachweis der pflichtigen Behandlung und ordnungsgemäßen Lagerung der von uns gelieferten Waren obliegt dem Kunden.
- 7.5 Werden unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen durch den Kunden nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt, Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen oder eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung unserer Produkte vorgenommen, so entfällt jede Mängelhaftung, wenn der Kunde unsere ausreichend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- 7.6 Bei berechtigten Beanstandungen, einschließlich von Zuweg-, Zuviel- oder Aludieferungen, werden wir die betreffenden Einzelteile oder Leistungen nach unserer Wahl verbessern, ersetzen oder neu erbringen. Wir sind nicht zur Beseitigung unwesentlicher Mängel verpflichtet. Zum Zwecke der Mängelbeseitigung hat der Kunde ungehinderten Zugriff auf die Vertragsprodukte zu ermöglichen. Die für die Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen haben wir nicht zu tragen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort gebracht wurde. Schlägt die Nachlieferung innerhalb angemessener Fristen fehl, wobei uns grundsätzlich zwei Nachbesserungsversuche zuzugestehen sind, kann der Kunde nach Art. 49 i) a) CISG die Vertragsprodukte zurückfordern oder die Verzögerung mindern. Schadensersatzansprüche und Ersatzansprüche für vergebliche Aufwendungen stehen dem Kunden unter den nachstehenden Ziff. 7.7 bis 7.13 geregelten Voraussetzungen zu.
- 7.7 Wir können die Nachlieferung verweigern, solange der Kunde seine fälligen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns hierdurch entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 7.8 Wir haften im nachstehend 7.9 bis 7.13 näher beschriebenen Umfang auf Schadensersatz für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, auch für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfer, sowie im Fall von vertretender Unmöglichkeit und bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Dies sind solche, die dem Vertrag sein Ziel verleiern und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf. Die Voraussetzungen für die Vertragspflöpfung schallen und für die Erreichung des Vertragszweckes unerheblich sind.
- 7.9 In den vorstehenden Fällen 7.8, und weiterhin, wenn dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, sofern uns kein Vorsatz zur Last fällt. In jedem Fall ist unsere Haftung der Höhe nach auf den im Hauptvertrag vereinbarten Gesamtpreis, bei der Verletzung von Nebenpflichten auf 10 % dieses Kaufpreises begrenzt. Ein entgangener Gewinn ist von uns in keinem Fall zu ersetzen, außer uns fällt Vorsatz zur Last.
- 7.10 Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungshelfer, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Verletzung durch einen Kaufgegenstand verursacht wurde. Dasselbe gilt, soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungsfortes oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit wir nicht vorsätzlich gehandelt haben.
- 7.11 Soweit nicht in vorstehend 7.1 bis 7.10 etwas Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Weitergehende oder andere als die in diesem Vertrag festgelegten Ansprüche des Kunden gegen uns, unsere Vertreter und unsere Erfüllungshelfer wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 7.12 Ansprüche und Rechte wegen Sachmängel verfahren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit es sich um den Verkauf einer Sache handelt, die üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den jeweiligen Mangel verursacht hat. Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt nicht in von uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungshelfern zu vertretenden Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gemäß vorstehend 7.10 S. 1, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 7.13 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen in Ziff. 7. nicht verbunden.

8. RÜGEOBLEGENHEITEN BEI RECHTSMÄNGELN / RECHTSMÄNGELHAFTUNG

- 8.1 Im Falle des Art. 42 Abs. 2 b) CISG stellt uns der Kunde von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- 8.2 Verstoßt die Nutzung der Vertragsprodukte gemäß Art. 42 (1) CISG gegen Schutzrechte Dritter und liegt kein Fall des Art. 42 (2) CISG vor, sind wir verpflichtet, auf Anforderung des Kunden und nach unserer Wahl auf uns und unseren Kunden entweder
- dem Kunden die erforderlichen Rechte am Vertragsprodukt zu beschaffen oder
 - den Kunden mit neuen Vertragsprodukten oder modifizierten schutzrechtlichen Vertragsprodukten zu beliefern, die die gleichen wesentlichen Spezifikationen erfüllen wie die Vertragsprodukte oder
 - dem Kunden gegen Rückgabe der Vertragsprodukte den von ihm geleisteten Kaufpreis für die Vertragsprodukte zurückzuerstatten.
- 8.3 Sofern wir die vorstehend 8.2 näher beschriebenen Maßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt einer Mängelrüge durch den Kunden ergreifen, ist der Kunde, wenn er dem Kunden unbenommen, vom Vertrag zurückzutreten oder auf der Grundlage der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen Schadensersatz zu verlangen.
- 8.4 Die Geltung von Art. 44 CISG wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9. GESAMTHAFTUNG

- 9.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz aus in vorstehenden Ziff. 7. und 8. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 9.2 Die Begrenzung nach Abs. 1, gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung von uns Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 9.3 Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten, sofern nicht ein Fall nach vorstehend Ziff. 7.12 S. 3 vorliegt. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.
- 9.4 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfer.
- 9.5 Ziff. 7.13 gilt entsprechend.

10. ABTRETUNGSVERBOT

- 10.1 Die Abtretung von Leistungsansprüchen, Zahlungsansprüchen, Gewährleistungsansprüchen oder anderenweiligen Sekundäransprüchen sowie von Schadensersatzansprüchen gegen uns an Dritte ist nur mit unserer Zustimmung zulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

- 11.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und Erfüllung aller anderen Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent und aller Nebenforderungen (Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen etc.) und auch zukünftiger Forderungen, die im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen, in unserem Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldozahlung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 11.2 Bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises hat der Kunde die Kaufgegenstände sicher zu lagern und in vollständigen und vertragsgemäßen Zustand zu erhalten und gegen alle Risiken bei einer renommierten Versicherungsgesellschaft zum vollen Wiederbeschaffungswert zu versichern. Der Kunde darf ohne unsere schriftliche Einwilligung die Kaufgegenstände nicht verkaufen, verpfänden, sicherungsübereignen, vermieten oder anderweitig darüber verfügen.
- 11.3 Sofern die in den jeweiligen Staaten anwendbaren Eigentumsrechte den vorstehend 11.1 vereinbarten Eigentumsvorbehalt nicht anerkennen sollten oder zusätzliche Voraussetzungen erfordern sollten, wie beispielsweise ein Registrierungsformalis, wird uns der Kunde auf unser Verlangen hin bei der Erfüllung dieser Erfordernisse und dem Schutz unseres Eigentums unterstützen und mitwirken oder uns eine vergleichbare Sicherheit zur Verfügung stellen. Hierdurch entstehende Kosten werden vom Kunden getragen.
- 11.4 Die vorstehenden Regelungen 5.6 zum Gefahrenübergang bleiben von den vorstehenden Regelungen 11.1 bis 11.3 unberührt.

12. SCHUTZRECHTE / ZEICHNUNGEN / UNTERLAGEN / WERKZEUGE / EINHALTUNG DER GESETZE UND TECHNISCHEN NORMEN

- 12.1 Bei allen von uns gefertigten Zeichnungen, Entwürfen und Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind vertraulich zu behandeln, genießen den Schutz geistigen Eigentums nach den gesetzlichen Vorschriften und dürfen Dritten Personen, insbesondere unseren Konkurrenten, nicht bekannt gegeben oder außerhalb vertraglicher Vereinbarungen durch den Kunden selbst verwertet werden.
- 12.2 Zeichnungen, Entwürfe und Unterlagen, die Bestandteil unseres Angebotes sind, müssen zurückgesandt werden, wenn kein Vertragsabschluss erfolgt.
- 12.3 Werkzeuge, Modelle und andere Vorrichtungen („Betriebsmittel“) bleiben unser Eigentum, auch wenn der Kunde die Kosten hierfür ganz oder teilweise übernommen hat. Wir sind jedoch verpflichtet, diese Gegenstände nicht ohne Einverständnis des Kunden für andere Kunden zu verwenden.
- 12.4 Jede anderweitige Verwendung von uns überlassener Betriebsmittel oder die Weitergabe solcher Betriebsmittel an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt für die Verwendung unserer Waren und Geschäftsmarken.
- 12.5 Nach Zustimmung nach S. 1 aber vor einer Verbringung oder Einlagerung von Betriebsmitteln bei Dritten hat der Lieferant diese Betriebsmittel mit einer – möglichst unveränderbaren – Kennzeichnung als unser Eigentum zu versehen.
- 12.6 Wir sind für die Einhaltung der maßgebenden deutschen Produkt- und Sicherheitsbestimmungen sowie technischen Normen verantwortlich. Die Beachtung und Durchführung der relevanten auf wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetzen seines und des Landes, in welches geliefert werden soll, unterfallen dem Verantwortungsbereich des Kunden. Der Kunde hat uns bei Vertragsschluss auf Besonderheiten, welche sich aus diesen Bestimmungen ergeben, schriftlich hinzuweisen.

13. SONSTIGES

- 13.1 Handelsvertreter, Handelsmakler, Reisende und sonstige Personen sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur berechtigt, wenn sie schriftliche Inkassovollmachten von uns vorweisen.
- 13.2 Für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen und zur firmeninternen Bearbeitung der Geschäftsvorgänge wird elektronische Datenverarbeitung eingesetzt. Der Besteller wird, dem die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, darauf hingewiesen, dass wir die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten und ausschließlich firmenintern verwenden.
- 13.3 Der Kunde darf unsere Warenzeichen, Handelsnamen und unsere sonstigen Zeichen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung und nur in unserem Interesse für Werbezwecke verwenden.

14. ERFÜLLUNGSSORT / SCHIEDSVEREINBARUNG / ANWENDBARES RECHT

- 14.1 Sofern sich aus dem Hauptvertrag nichts anderes ergibt, ist die Hauptschiedsgerichtsinstanz Erfüllungsort.
- 14.2 Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten – einschließlich seiner Gültigkeit – werden nach der Schiedsgerichtsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Heilbronn. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt eins. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Das anwendbare materielle Recht bestimmt sich nach nachstehend 14.5.
- 14.3 Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, solange wir uns nicht bereits auf ein in gleicher Sache laufendes Schiedsverfahren eingelassen haben, die zuständigen staatlichen Gerichte im Lande des Kunden anzurufen. Mit Einreichen einer solchen Klage entfällt die Zuständigkeit nach vorstehend 14.2.
- 14.4 Wir sind außerdem berechtigt, die zuständigen staatlichen Gerichte im Lande des Kunden anzurufen, sollte sich ein eigentlich nach vorstehend 14.2 zuständiges und anpendendes Schiedsgericht nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt seiner ersten Anrufung konstituiert haben. Vorstehend 14.3, 2 gilt in einem solchen Fall entsprechend.
- 14.5 Dieser Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen dem Recht der Konvention der Vereinten Nationen über internationale Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980. Subsidiär gilt das materielle Recht, das an unserem Sitzungsstort in Kraft ist.
- 14.6 Bei Abweichungen der deutschen Fassung unserer „Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“ von der englischen Fassung ist der Inhalt der deutschen Fassung maßgeblich.

Sitz der Gesellschaft: Bad Rappenau / Deutschland
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart HRB 103676